



# Jugendordnung

**Württembergischer Landesverband für  
Tauchsport e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 -	Name.....	3
§ 2 -	Zweck und Grundsätze .....	4
§ 3 -	Aufgaben .....	5
§ 4 -	Organe .....	6
§ 5 -	Jugendvollversammlung.....	7
§ 6 -	Jugendvorstand.....	9
§ 7 -	Ausschüsse .....	10
§ 8 -	Jugendkasse .....	11
§ 9 -	Sonstige Bestimmungen.....	12
§ 10 -	Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung.....	13

## § 1 - Name

1. Die WLT-Jugendabteilung ist die Jugendabteilung des Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport e.V. (WLT Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V.)
2. Die Jugendabteilung wird von den jugendlichen Mitgliedern der WLT-Vereine und deren Jugendwarten, sowie dem Landesjugendvorstand (LJV) gebildet.
3. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder der WLT-Vereine, die das **21.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Die Jugendabteilung ist fester Bestandteil des WLT und an die Satzung und Ordnung des WLT gebunden.

## **§ 2 - Zweck und Grundsätze**

1. Die Jugendabteilung sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder des WLT an der Verbandsarbeit. Die Jugendabteilung nimmt an der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit der Vereine, des WLT und des VDST (Verband Deutscher Sporttaucher e.V.) teil.
2. Die Jugendabteilung trägt zur Persönlichkeitsbildung bei, fördert Fähigkeiten zum sozialen Verhalten, regt zum gesellschaftlichen Engagement der sporttreibenden Jugend an und fördert die sportliche Betätigung.
3. Die Jugendabteilung tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie bekennt sich zum Tauchsport und setzt sich für die erklärten Ziele des WLT ein. Die Jugendabteilung ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband unabhängig, führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung sofern nicht gegen die Satzung oder Interessen des WLT verstoßen wird.

### § 3 - **Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere:

- Die Ausbildung und Weiterbildung in der Sportart Tauchen nach den Richtlinien des VDST
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für die Jugendlichen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Ausflügen, nationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen u.ä.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

## § 4 - **Organe**

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand
- Jugendausschüsse

## § 5 - Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des WLT. Stimmberechtigt sind die Jugendgruppen der WLT-Vereine. Diese sind vertreten durch mindestens einen Jugendlichen und einen gewählten Jugendwart, bzw. einem von diesem schriftlich bevollmächtigten volljährigen Vertreter.  
Die Vereinsdelegierten haben pro angefangene 10 Vereinsjugendmitglieder eine Stimme. Grundlage zur Bestimmung der Stimmenzahl ist die im Vorjahr gemachte Jahresmeldung an den WLSB.  
Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben je eine Stimme.
2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - Die Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit und die Verabschiedung und Pflege der Jugendordnung
  - Entgegennahme und Beratung des Berichts des Landesjugendwartes
  - Entgegennahme des Kassenberichts des Jugendkassenwartes
  - Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
  - Wahl des Landesjugendwartes und der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes, Beschlussfassung über Anträge
3. Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des WLT zusammen. Den Vorsitz führt der Landesjugendwart, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sollte dieser ebenfalls verhindert sein, wird die Jugendvollversammlung vom Präsidenten des Gesamtverbands oder einem anderen Mitglied des Jugendvorstandes, welches mindestens 18 Jahre alt ist, geleitet.
4. Die Jugendvollversammlung wird mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin vom Landesjugendwart in schriftlicher Form (per E-mail, oder per Briefpost) einberufen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitgliedverein der WLT-Geschäftsstelle mitgeteilte Post- und E-Mail-Adresse.  
Wenn sich diese ändert, ist der Mitgliedsverein verpflichtet, dies der wlt-Geschäftsstelle mitzuteilen. Mitglieder, deren E-Mail-Adresse nicht bekannt oder ungültig ist, werden per Briefpost informiert.  
Die Jugendvollversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit durch den Landesjugendwart einberufen werden. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
5. Zur Einberufung genügt jeweils eine schriftliche Einladung (Email oder Post) an die Vereine, sowie an die Vereinsjugendwarte, sofern deren Anschriften vorliegen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr

anwesend ist und dies vom Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



## § 6 - Jugendvorstand

1. Wahlen zum Jugendvorstand finden jährlich statt, wobei jeweils die Hälfte des Jugendvorstandes für 2 Jahre gewählt wird.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- Landesjugendwart
- Jugendkassenwart
- 1. Jugendvertreter

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- stellvertretender Landesjugendwart
- 2. Jugendvertreter

Der Landesjugendwart, sein Stellvertreter und der Jugendkassenwart müssen jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die zwei Jugendvertreter sollten nicht älter als 24 Jahre sein. Mitglieder des Jugendvorstandes können nur Mitglieder von WLT-Vereinen sein.

Die Wahl des Landesjugendwartes muss zu ihrer Wirksamkeit von der Mitgliederversammlung des WLT bestätigt werden.

2. Der Landesjugendwart vertritt die Interessen der württembergischen Tauchsportjugend nach innen und nach außen. Er ist Kraft Amtes Mitglied im Vorstand des WLT und Vorsitzender des Jugendvorstandes.
3. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr.  
Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Verband. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Finanzmittel.

## **§ 7 - Ausschüsse**

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden.

Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

## § 8 - Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verband zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten der Jugendabteilung  
Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
2. Ausgaben, die nicht ausschließlich die Jugendabteilung betreffen, z.B. die Teilnahme an Verbandsaktivitäten und –fahrten sowie dem Wettkampfbereich werden aus den dafür vorgesehenen Mitteln des Haushaltsplanes des WLT getragen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt durch die Jugendabteilung.
3. Die Kassenprüfung erfolgt durch den Vizepräsidenten Finanzen (Schatzmeister) oder den Präsidenten oder Vizepräsidenten des WLT einmal im Jahr. Darüber hinaus ist Ihnen auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

## **§ 9 - Sonstige Bestimmungen**

Sofern in dieser Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des WLT entsprechend.

## **§ 10 - Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Verabschiedung der Jugendordnung und ihre Änderungen bedarf der Zweidrittelmehrheit der Jugendvollversammlung und der Zustimmung des WLT-Präsidiums.

**Das Präsidium des WLT, März 2015**